Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Protokoll

über die am **11. Juli 2017** von 18.00 Uhr bis 19.35 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abgehaltene

13. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2016 – 2022)

Anwesend: Hubert Almberger, Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Hanspeter Ellmerer, Klaus Födermair, Christine Gschnaller, Susanne Hartrumpf, Andrea Hauser, Mag. Leopold Hofinger, Melanie Hutter, Heribert Mariacher, Johann Mayr, Claudia Pali, Andreas Schramböck, BA, Robert Steger, Peter Wallner, Robert Wurzenrainer, Dr. Georg Zimmermann

Entschuldigt: Alois Foidl (Ersatz: Mag. Leopold Hofinger), Petra Sojer, MSc (Ersatz: Klaus Födermair), Mag. Maria Strele (Ersatz: Andreas Schramböck, BA)

Unentschuldigt: niemand

Schriftführer: Dr. Ernst Hofer, MBA

Tagesordnung

(nach Erweiterung und Reduktion)

I. Berichte des Bürgermeisters

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Abschluss von Energielieferverträgen mit der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH: Boznerstraße 11b–11e

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>Bauausschuss</u>
   1) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts: Gst. 3101/1, 3101/4 und 6140/3 (Wolfgang Froidl)
   2) Änderungen des Flächenwidmungsplans:
      a) Gst. 3101/1, 3101/4 und 6140/3 (Wolfgang Froidl)
   3) Erlassung von Bebauungsplänen:
      a) Gst. 16/9 (Neue Heimat Tirol)
      b) Gst. 236/4 (Leasing Unterland Gesellschaft m.b.H. Kommanditgesellschaft I/Huber Tirol GmbH)
      c) Gst. 2975/12 (Markus Hutter)

2) <u>Bildungs- und Familienausschuss</u>
   1) Audit familienfreundliche Gemeinde: Festlegung eines Maßnahmenplans

3) <u>Sportausschuss</u>
   1) Freigabe der Jahressubventionen für Vereine für das Jahr 2017

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Am Beginn der Sitzung sind 19 Gemeinderäte anwesend.

Der (ursprüngliche) Tagesordnungspunkt **III.1.1.b)** *Änderungen des Flächenwidmungsplans: Gst. 6142/1 (Simon Meade)* wird abgesetzt. Ein Widerspruch gemäß § 43 Abs. 3 lit. a TGO 2001 unterbleibt.

Hingegen soll dem neuen Verhandlungsgegenstand **III.1.1)** *Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts: Gst. 3101/1, 3101/4 und 6140/3 (Wolfgang Froidl)* die Dringlichkeit zuerkannt werden. Die ursprünglichen Tagesordnungspunkte III.1.1. und III.1.2. erhalten die Bezeichnung III.1.2. und III.1.3.

Beschluss (19:0):

Dem Verhandlungsgegenstand **III.1.1)** *Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts: Gst. 3101/1, 3101/4 und 6140/3 (Wolfgang Froidl)* wird gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 die Dringlichkeit zuerkannt.

I. Berichte des Bürgermeisters

Es liegen keine Berichte des Bürgermeisters vor.

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Abschluss von Energielieferverträgen mit der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH: Boznerstraße 11b–11e

Der Amtsleiter erläutert den Sachverhalt.

Beschluss (19:0):

Der Abschluss der Energielieferverträge mit der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH laut den **Anlagen A** und **B** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) Bauausschuss

1) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts: Gst. 3101/1, 3101/4 und 6140/3 (Wolfgang Froidl)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (18:1):

Bei den Gst. 3101/1 (Teilbereich), 3101/4 und 6140/3 (Teilbereich) erfolgt nachstehende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für vorwiegende Sondernutzung mit der Indexziffer S 29, der Zeitzone Z 1 und der Baudichtestufe D 4 gemäß den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
- Festlegung der Indexziffer S 29: Hofstelle mit gewerblicher Vermietung und Ausschank

Der Planungsbereich ist in **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

2) Änderungen des Flächenwidmungsplans:

a) Gst. 3101/1, 3101/4 und 6140/3 (Wolfgang Froidl)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (18:1):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 3101/1 (etwa 1.608 m²) **von** Freiland **in** Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche (§ 44 Abs. 2 TROG 2016 oder sonstige Sonderbestimmung, insbesondere § 44 Abs. 11 iVm. § 43 Abs. 7 – standortgebunden), Festlegung des Zählers: 3, Festlegung der Erläuterung: Wohnnutzfläche insgesamt 605 m² mit gewerblicher Vermietung (gewerbliche Wohnnutzfläche höchstens 405 m²) und Ausschank
- Umwidmung eines Teils des Gst. 3101/4 (etwa 3.414 m²) **von** Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche (§ 44 Abs. 2 TROG 2016 oder sonstige Sonderbestimmung, insbesondere § 44 Abs. 11 iVm. § 43 Abs. 7 – standortgebunden), Festlegung des Zählers: 1, Festlegung der Erläuterung: Hofstelle mit höchstens 380 m² Wohnnutzfläche **in** Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche (§ 44 Abs. 2 TROG 2016 oder sonstige Sonderbestimmung, insbesondere § 44 Abs. 11 iVm. § 43 Abs. 7 – standortgebunden), Festlegung des Zählers: 3, Festlegung der Erläuterung: Wohnnutzfläche insgesamt 605 m² mit gewerblicher Vermietung (gewerbliche Wohnnutzfläche höchstens 405 m²) und Ausschank
- Umwidmung eines Teils des Gst. 3101/4 (etwa 5 m²) **von** Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche (§ 44 Abs. 2 TROG 2016 oder sonstige Sonderbestimmung, insbesondere § 44 Abs. 11 iVm. § 43 Abs. 7 – standortgebunden), Festlegung des Zählers: 1, Festlegung der Erläuterung: Hofstelle mit höchstens 380 m² Wohnnutzfläche **in** Freiland
- Umwidmung eines Teils des Gst. 6140/3 (etwa 1.314 m²) **von** Freiland **in** Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche (§ 44 Abs. 2 TROG 2016 oder sonstige Sonderbestimmung, insbesondere § 44 Abs. 11 iVm. § 43 Abs. 7 – standortgebunden), Festlegung des Zählers: 3, Festlegung der Erläuterung: Wohnnutzfläche insgesamt 605 m² mit gewerblicher Vermietung (gewerbliche Wohnnutzfläche höchstens 405 m²) und Ausschank

Der Planungsbereich ist in **Anlage D** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende

Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

3) Erlassung von Bebauungsplänen:

a) Gst. 16/9 (Neue Heimat Tirol)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 16/9 von Dr. Erich Ortner vom 21. Juni 2017 („*09/2017 ST Siedlg BA2*“) wird gemäß § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

b) Gst. 236/4 (Leasing Unterland Gesellschaft m.b.H. Kommanditgesellschaft I/Huber Tirol GmbH)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (18:1):

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 236/4 von Dr. Erich Ortner vom 28. Juni 2017 („*10/2017 Huber*“) wird gemäß § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

c) Gst. 2975/12 (Markus Hutter)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (17:1): [Melanie Hutter abwesend]

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 2975/12 von Dr. Erich Ortner vom 28. Juni 2017 („*11/2017 Hutter*“) wird gemäß § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

2) Bildungs- und Familienausschuss

1) Audit familienfreundliche Gemeinde: Festlegung eines Maßnahmenplans

Die Vorsitzende des Bildungs- und Familienausschusses, Andrea Hauser, erläutert den Sachverhalt.

Heribert Mariacher spricht die Frage der Finanzierung an: Im „*Budget*“ müsse entsprechend Vorsorge getroffen werden. Dr. Georg Zimmermann schließt sich dem an. Andrea Hauser stellt klar, dass nicht alle der genannten Maßnahmen zwingend umzusetzen seien. Der Bürgermeister erklärt, es gehe hier darum, ein klares „*Statement*“ abzugeben, was man tun wolle.

Beschluss (19:0):

Im Rahmen des Audits familienfreundliche Gemeinde sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden.

Maßnahme	**betroffene Lebensphase(n)**	**betroffene(s) Handlungsfeld(er)**
Sanierung des Eislaufplatzes	alle	Freizeit, Kultur, Sport, Spiel

Coach für Sozialkompetenzen	Schüler	Betreuung
Tag der Sportvereine, Stammtisch für Sportvereine	Schüler, in Ausbildung Stehende, nachelterliche Phase, Senioren	Gesundheit
Mobilität, Motorikweg für Senioren („Fitness- und Relaxtreff 55+“)	Senioren	Wohnen und Umwelt
Informationen über Ist-Stand der Gemeinde	alle	Kommunale Verwaltung und Politik
Generationengarten (gemeinsames Gartenprojekt zwischen Schülern und Erwachsenen)	Schüler	Bildung
Familiensportpass	Schüler, in Ausbildung Stehende	Freizeit, Kultur, Sport, Spiel
Einbringen von Ideen über die Gemeindehomepage	alle	Kommunale Verwaltung und Politik

Zur Erlangung des UNICEF-Gütesiegels „Kinderfreundliche Gemeinde“ sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Maßnahme	**betroffene Lebensphase(n)**	**betroffene(s) Handlungsfeld(er)**
Oase Volksschule (Neugestaltung von Außenbereichen der Volksschule Neubauweg)	Schüler	Gesundheit
Eislaufhilfe	Kindergarten	Freizeit, Kultur, Sport, Spiel
Wickeltische in öffentlichen Toiletten	Kleinkinder bis drei Jahre	Gesundheit

Die erforderlichen Finanzmittel zur Realisierung dieser Maßnahmen sind freizugeben.

3) Sportausschuss

1) Freigabe der Jahressubventionen für Vereine für das Jahr 2017

Der Obmann des Sportausschusses, Robert Steger, berichtet.

Beschluss (19:0):

Die sogenannten Sportvereine erhalten für das Jahr 2017 folgende Subventionen:

Bezeichnung des Vereins	Betrag in EUR
SK St. Johann in Tirol	12.000,00
Ski-Club St. Johann in Tirol	10.500,00
Österreichischer Alpenverein, Sektion Wilder Kaiser	6.000,00
Tischtennisverein (TTV) Raika St. Johann in Tirol	1.600,00
TAE KWON-DO-Verein St. Johann in Tirol	2.750,00
Wassersportverein St. Johann in Tirol	5.000,00
EHC St. Johanner Eisbären	2.500,00
St. Johanner Sportschützen	1.700,00
Österreichischer Turnerbund – Turnverein St. Johann	1.900,00
Radunion St. Johann in Tirol	3.000,00
Badmintonclub Kitzbühel – St. Johann	1.400,00
FIT-GYM, Verein für Sport und Freizeit St. Johann in Tirol	1.200,00
Modellsportclub St. Johann	400,00
Volleyballclub St. Johann	8.000,00
Heeressportverein St. Johann in Tirol	700,00
Karate-Union Shotokan Tirol	1.500,00
Tennis Club Panorama St. Johann in Tirol	2.000,00
Gesamtsumme	**62.150,00**

HHSt. 269-757

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

„Glyphosat-freie Gemeinde." Es liegt ein Antrag der Gemeinderatspartei „Die Grünen St. Johann i.T. (GRÜNE)" vor. Inhalt des Antrags ist, dass „bei der Pflege und Bewirtschaftung von Gemeindeflächen auf glyphosathaltige Pestizide" verzichtet werden soll.

Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage E** angehängt.

Nach der Verlesung des Antrags durch den Bürgermeister berichtet der Amtsleiter, dass die Gemeinde bereits jetzt kein Glyphosat verwende.

Beschluss (19:0):

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol verwendet kein Glyphosat. Sie kommuniziert diesen Umstand in geeigneter Weise.

Lärmschutz/Protokolle. Der Amtsleiter berichtet über zwei Eingaben von Claudia Pali, welche er mit dieser im Vorfeld abschließend besprochen habe. Zum einen sei es um durch Verordnung der Gemeinde (Verordnung nach § 2 Landes-Polizeigesetz) festgelegte zeitliche Beschränkungen zur Abwehr von störendem Lärm gegangen (12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr), zum anderen um die Bereitstellung von Gemeinderatssitzungsprotokollen und die Modalitäten der Aufnahme von Wortmeldungen in das Protokoll.

Fahrradverordnung. Claudia Pali berichtet über gefährliche Begegnungen mit Radfahrern im Straßenverkehr und ruft die Fahrradverordnung in Erinnerung. Der Bürgermeister befürwortet eine entsprechende Information über die Gemeinde. Peter Wallner ergänzt, die meisten Radfahrer würden sich an die Vorschriften halten.

„*Löwengrube*“. Robert Wurzenrainer erkundigt sich nach dem Stand bei der sogenannten „*Löwengrube*“ (gemeint: die offene Baugrube im Bereich des ehemaligen Hotels „Goldener Löwe“). Der Bürgermeister antwortet, die notwendigen Verfahren würden abgewickelt.

Kultur in St. Johann in Tirol. Die Obfrau des Kulturausschusses, Christine Gschnaller, berichtet mithilfe einer PDF-Datei, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert wird, über die „Kulturszene“ in St. Johann in Tirol. Diese „*Szene*“ sei „*sehr, sehr toll*“. Generell seien die St. Johanner Vereine „*sehr, sehr gut*“ aufgestellt.

Die PDF-Datei ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage F** angehängt.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Gemeinderäten für die bisher „*konstruktive Zusammenarbeit*“ im ersten Halbjahr 2017 und wünscht allseits einen „*angenehmen*“ Sommer.

Dieses Protokoll enthält sechs Anlagen.

St. Johann in Tirol, 11. Juli 2017

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

A

Standard v9 2014

Fernwärmeanschluss
Energieliefervertrag

Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH
Speckbacherstraße 33
6380 St. Johann in Tirol

Tel.: 05352 20766
Fax: 05352 20765
E-Mail: office@ortswaerme.info
www.ortswaerme.info

Wärmeversorgungsvertrag

zwischen der

Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH., in der Folge kurz WVU genannt und

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
z.H. TIGEWOSI – Tiroler Gemeinn. Wohnungsbau u. SiedlungsgesmbH
Fürstenweg 27, 6020 Innsbruck

in der Folge kurz Abnehmer genannt, wie folgt:

1. Als integrierende Bestandteile des Wärmeversorgungsvertrages sind beigelegt:

1.1. Das **Tarifblatt**; Beilage 1

1.2. Die „**Allgemeinen Bedingungen** für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens (WVU)", Beilage 2

1.3. Die **technischen Bedingungen** für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des WVU; Beilage 3

2. Art, Umfang und Beginn der Versorgung

2.1. Zu versorgendes Objekt:

Name des Objektes:	Wohnhaus
Straße:	Boznerstraße 11 b + c
Postleitzahl, Ort:	6380 ST. JOHANN IN TIROL

2.2. Das WVU verpflichtet sich das oben genannte Objekt zur Deckung des Wärme- und Brauchwasserbedarfes ganzjährig mit Heißwasser zu versorgen. Die vom Abnehmer benötigte maximale Wärmeleistung (Vertragsleistung = Verrechnungs-anschlusswert) beträgt unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit 50 kW.

2.3. Die Wärmelieferung und Verrechnung erfolgt ab Fertigstellung der Anschlussanlage und Aufnahme des Wärmebezuges. Die Verwendung von Zusatz-Energiequellen (z.B. Kachelofen, Solaranlage) im Gebäude des Abnehmers ist gestattet.

2.4. Sollte die Errichtung der Anschlussleitung rechtlich oder technisch nicht möglich sein, entfällt die Verpflichtung zur Erschließung des Abnehmers durch das WVU.

3. Anschlussanlage

3.1. Zum Anschluss an das Heizwerk und das Netz des WVU ist eine Anschlussanlage erforderlich, die durch das WVU errichtet wird. Diese umfasst die **Zu- und Rückleitung** zur Hauptversorgungsleitung sowie die **Wärmeübergabestation** (Wärmetauscher, Schmutzfänger, Wärmezähler, Kombistellventil und Regelung). Eigentumsgrenzen und zugleich Endpunkte der Anschlussanlage sind während der Vertragslaufzeit die sekundärseitigen Flansche der Wärmeübergabestation, nach dem Eigentumsübergang, die Absperrarmaturen nach der Hausdurchführung (Ende vorisoliertes Rohr).
Das WVU legt im Einvernehmen mit dem Abnehmer fest, wo die Anschlussanlage montiert und die Leitungen verlegt werden.
Die bestehende Warmwasserbereitung wird vom WVU begutachtet und es erfolgt eine technische Empfehlung für deren Einbindung.

3.2. Das WVU errichtet die Anschlussanlage bis zur Eigentumsgrenze. Die Herstellung der Anschlussanlage umfasst die Arbeiten bis zu den sekundärseitigen Flanschen nach der Wärmeübergabestation. Alle Anlagenteile nach den sekundärseitigen Flanschen werden im Auftrag und auf Rechnung des Abnehmers installiert. Hiefür gelten die „technischen Richtlinien" des WVU. Alle Anlagenteile nach der Eigentumsgrenze werden durch den Abnehmer unter Beachtung der technischen Richtlinien instandgehalten (Ausnahme Wärmezähler). Die Vorgaben des WVU hinsichtlich der Produkte und Typen insbesondere beim Wärmetauscher, Regelung und Ventile sind verpflichtend einzuhalten. Die Betreuung der Anschlussanlage (Wartung, Service, Empfehlung der Erneuerung) erfolgt durch das WVU. Bis zu vier Pumpen und Regelventile auf der Sekundärseite werden durch das WVU an die Regelung der Wärmeübergabestation angeschlossen. Die Kosten für die Herstellung des elektrischen Anschlusses der Wärmeübergabestation trägt der Abnehmer.

3.3. Der Abnehmer erklärt sich mit der Verlegung, Nutzung und dauernden Instandhaltung seiner Hauszuleitungen mit allen dazugehörigen Bauteilen, insbesondere auch den zu- und durchführenden Leitungen im Hinblick auf das (die) im Eigentum des Abnehmers befindliche(n) Grundstück(e), voll einverstanden.

4. Kosten für den Wärmeanschluss

4.1. Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt beträgt für die Verrechnungsanschlussleistung

bis 100 KW	40,-	Euro/kW
von 101 -300 KW	4.000,-	Euro
von 301-500 KW	10.000,-	Euro
von 501-750 KW	14.000,-	Euro
von 751-1000 KW	16.500,-	Euro

über 1.000 KW Sondervereinbarung.

Das Netzbereitstellungsentgelt wird in der Ersterrichtungsphase nicht verrechnet. Als Ersterrichtungsphase gilt der Zeitraum vor der Neuerschließung eines Straßenzuges bzw. Ortsteiles.

4.2. Netzzutrittsentgelt

Das Netzzutrittsentgelt beträgt bis 20 lfm Hausanschlussleitung für Stationen bis zu einer Leistung von 95 kW 1.500,- €, ab einer Leistung von 100 kW 2.500,- € als Pauschale.

Das Netzzutrittsentgelt wird in der Ersterrichtungsphase nicht verrechnet. Als Ersterrichtungsphase gilt der Zeitraum vor der Neuerschließung eines Straßenzuges bzw. Ortsteiles.

Bei Hauszuleitungen länger als 20 lfm werden für jeden weiteren Laufmeter (Trasse) zusätzlich 300,- € verrechnet. Dies gilt auch in der Ersterrichtungsphase.

Ist eine Wärmelieferung nach Fertigstellung der Anschlussanlage, aus Gründen die der Abnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so werden die Beträge lt. Punkt 4.1. sowie 4.2 in Rechnung gestellt.

4.3. Entgelt für die Übergabestation:

Für die Versorgung des gegenständlichen Projektes wird eine Station benötigt.

Leistung der Station:.....50 KW Preis .....5.745,00 Euro (Netto)

Die Vertragsleistung der Station setzt ein Delta-T von 60°K auf der Primärseite voraus.
Die Kundenanlage ist daher auf eine primärseitige Rücklauftemperatur von kleiner 40°C auszulegen..

4.4. Der Anschluss der Sekundärseite erfolgt durch den Abnehmer.

4.5. Kostenaufstellung:

Netzbereitstellungsentgelt	2.000,00	Euro
Netzzutrittsentgelt.....	0,00	Euro
Wärmeübergabestation.....	5.745,00	Euro
Summe netto (ohne USt.).....	**7.745,00**	**Euro**
Umsatzsteuer (dzt. 20%).....	1.549,00	Euro
Summe brutto (inkl. USt.).....	**9.294,00**	**Euro**

4.6. Alle oben angeführten Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes erfolgt 14 Tage nach Unterfertigung des Vertrages. Die Verrechnung des Netzzutrittsentgeltes und des Entgeltes für die Übergabestation erfolgt nach Inbetriebnahme bzw. nach technisch möglicher Inbetriebnahme der Anschlussanlage. Die Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zu bezahlen. Im Falle

eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Nationalbank vorgeschrieben.
Hinweis: Netzbereitstellungsentgelt und Netzzutrittsentgelt entfallen während der Ersterrichtungsphase – siehe 4.1 und 4.2.

5. Wärmepreis

5.1. Der Wärmepreis und Messpreis wird nach beiliegenden Tarifblatt verrechnet (Beilage 1).

5.2. Der Wärmepreis ist monatlich zum Ende des Verbrauchsmonats als Akonto-Betrag fällig. Die Begleichung des Betrages erfolgt mittels SEPA-Lastschriftverfahren. Zum Ende des Jahres erfolgt auf Basis der Zählerablesung eine Jahresabrechnung. Dabei werden die bereits eingezogenen Beträge berücksichtigt. Sich ergebende Guthaben werden ausgezahlt, offene Beträge werden nachbelastet. Für das darauffolgende Verrechnungsjahr erfolgt eine Anpassung der monatlichen Akonto-Beträge an den Gesamtjahresverbrauch. Bei einer Zurückweisung des Bankeinzuges werden die dem WVU entstehenden Kosten dem Verursacher verrechnet. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Nationalbank vorgeschrieben.

5.3. Ist eine Anschlussanlage aus Gründen die der Abnehmer zu vertreten hat (z.B. Zahlungsverzug) länger als 48 Stunden außer Betrieb, so ist das WVU berechtigt, den Aufwand für die gesicherte Wiedereinschaltung an den Abnehmer zu verrechnen. Mindestbetrag EUR 500,-- ohne USt.

5.4. Der angeführte Wärmepreis wird mit einem Index wertgesichert. Die Indexberechnung erfolgt laut beiliegenden Tarifblatt (Beilage 1).
Die Anpassung erfolgt jährlich zum 31.Dezember.

6. Vertragsdauer und -kündigung

6.1. Der Wärmelieferungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es wird eine Mindestvertragslaufzeit bis 31.12.2024 vereinbart. Wird der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um ein Jahr.

6.2. Anlässlich des Anschlusses des Objekts hat das WVU erhebliche Aufwendungen in der Höhe des Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgeltes (siehe Pkt. 4.1 und 4.2) getätigt. Im Hinblick auf die zu erwartenden durchschnittlichen Jahreserlöse abzüglich der Kosten der Wärmeversorgung und die sich daraus ergebende Amortisationsdauer der getätigten Investitionen wird eine objektspezifische Mindestvertragslaufzeit bis 31.12.2024 vereinbart. Der Vertrag kann somit erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

6.3. Wenn der Vertrag vom Abnehmer vor dem Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird, und dem Abnehmer bis zu diesem Zeitpunkt kein Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgelt (siehe Pkt. 4.1 und 4.2) in Rechnung gestellt wurden, so werden diese bei vorzeitiger Vertragskündigung nachträglich verrechnet.

6.4. Die Anschlussanlage geht nach Vertragsablauf mit Ausnahme des Wärmemengenzählers und dem Datennetz in das Eigentum des Abnehmers über.

6.5. Ist der Abnehmer ein Verbraucher im Sinne des KschG, so kann er unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erstmals zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsabschluß und danach jeweils zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Rücktrittsrechte für Verbraucher im Sinne des KSchG:
Gemäß § 3 KSchG steht einem Verbraucher für Vertragserklärungen, die weder in den Geschäftsräumen des Unternehmers noch bei einem für geschäftliche Zwecke des Unternehmers auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben werden, das Recht zu, mit schriftlicher Erklärung vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages bzw. vom Vertrag innerhalb einer Woche ab Zustandekommen des Vertrages zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an das WVU zu senden, wobei für die Wahrung der Frist die Absendung am letzten Tag der Frist ausreichend ist.

7. Übertragung

Beide Vertragsteile verpflichten sich den Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden. Der Vertragspartner ist jeweils davon in Kenntnis zu setzen.

8. Ausfertigung

Dieser Wärmeversorgungsvertrag wird in einer Ausfertigung erstellt, die das WVU erhält. Der Abnehmer erhält eine Kopie des Vertrages.

9. Sonstiges:

St. Johann, am	St. Johann, am .....
Für das WVU:	Für den Abnehmer:

Beilage 1

Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH

TARIFBLATT

Allgemeine Tarife: ***Gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2017***

Für die Wärmeversorgung aus dem Warmwassernetz der Ortswärme St. Johann in Tirol.

Die Ortswärme St. Johann in Tirol liefert auf der Grundlage ihrer „Allgemeinen Bedingungen" Wärme aus ihrem Netz zu folgenden Preisen:

1. Wärmepreis

Der Wärmepreis ist das Entgelt für die verbrauchte Wärmemenge. Bemessungsgrundlage ist die im Abrechungszeitraum verbrauchte Energie in Kilowattstunden (kWh) bzw. Megawattstunden (MWh).

			Über 55 Grad Rücklauftemperatur	Unter 50 Grad Rücklauftemperatur
Wärmepreisermittlung lt. Seite 2	74,47	€/MWh (netto)	5% Zuschlag	5% Bonus
für die ersten 50.000 KWh	74,47	€/MWh (netto)	78,194	70,747
von 50.001 bis 100.000 kWh	71,54	€/MWh (netto)	75,117	67,963
von 100.001 bis 150.000 kWh	68,49	€/MWh (netto)	71,915	65,066
von 150.001 bis 250.000 kWh	65,56	€/MWh (netto)	68,838	62,282
über 250.000	62,51	€/MWh (netto)	65,636	59,385

2. Messpreis

Der Messpreis ist das Entgelt für die Beistellung und Instandhaltung der Mess- und Regeleinrichtungen. Bemessungsgrundlage ist der Wiederbeschaffungspreis. Die jährlichen Preisansätze betragen:

5,00 Euro/Monat (netto)	Messpreis bis 50 kW
10,00 Euro/Monat (netto)	Messpreis 51 bis 100 kW
15,00 Euro/Monat (netto)	Messpreis 101 bis 500
30,00 Euro/Monat (netto)	über 500 KW

Index: Wärmelieferung und Energieeinkauf

Energielieferung an Kunden

Preisbildung: Index Arbeitspreis

	Basistag	2015	2016	
VPI 2000	01.09.2006	133,90	134,70	VPI 2000 lt. Statistik Austria
Konstante		0,25		wird mit 25% bewertet
Einkauf Energie	01.10.2006	25,96	24,41	Einkauf Energie
Konstante		0,50		wird mit 50% bewertet
Gaspreis	01.10.2006	171,10	166,90	Warenkorb VPI 2000; Gruppe 4.5.2 Gas
Konstante		0,25		Wird mit 25% bewertet
Ausgangspreis:				
Preis netto:		77,21	74,47	
	Arbeitspreis in EUR:	**77,21**	**74,47**	**-3,55% Anpassung**

Anschlusskosten

1. Netzbereitstellungsentgelt

leistungsabhängige Verrechnung

Leistung [kW]			Euro Preis
0	bis	100	40 €/kW
101	bis	300	4.000 €
301	bis	500	10.000 €
501	bis	750	14.000 €
751	bis	1.000	16.500 €

2. Netzzutrittsentgelt

bis 20 lfm

bis 95 KW	1.500	Euro
über 100 KW	2.500	Euro

über 20 lfm	150	Euro/lfm

Beilage 2

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmen

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens (WVU)

1 Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen

1.1 Die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme" sind ein integrierender Bestandteil des Wärmeversorgungsvertrages.

I.2 Der Wärmeversorgungsvertrag verpflichtet das Wärmeversorgungsunternehmen (in der Folge WVU genannt), den Bedarf des Wärmeabnehmers (in der Folge Kunde genannt) an Wärme zu den nachstehenden Bedingungen zu decken.

1.3 Der Wärmeversorgungsvertrag verpflichtet den Kunden, seinen Bedarf an Wärme zu den nachstehenden Bedingungen zu decken.

2 Art und Umfang der Versorgung

2.1 Das WVU liefert Wärme zu den jeweils geltenden Tarifen bzw. Preisen an den Kunden.
Dauer, Umfang und technische Daten der Wärmeversorgung sowie die Übergabestelle werden durch den Wärmeversorgungsvertrag geregelt.

2.2 Der Kunde verpflichtet sich, auf Dauer des Wärmeversorgungsvertrages Wärme ausschließlich vom WVU zu beziehen.
Ausgenommen hievon ist der Betrieb zusätzlicher eigener Anlagen zur alternativen Energienutzung oder zur sonstigen Energiegewinnung (z.B. Solaranlagen, Wärmepumpe).

2.3 Die Weiterleitung von Wärme oder deren Verkauf an Dritte bedarf der schriftliche Zustimmung des WVU. In diesem Fall stellt das WVU die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Vertragspartner in Rechnung. Dieser haftet dem WVU gegenüber für die Kosten eines Wärmebezuges durch Dritte,

2.4 Druck und Temperatur des Wärmetransportmediums werden durch das WVU im Rahmen der technischen oder wirtschaftlichen Möglichkeiten auf der für die ordnungsgemäße Versorgung notwendigen Höhe gehalten.

3 Anschluss an die Wärmeversorgung

3.1 Ist der Kunde zugleich Eigentümer der im Wärmeversorgungsvertrag genannten Liegenschaften bzw. Grundstücke, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers sowohl über diese Grundstücke als auch in den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Anbringen und Verlegen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für Zwecke der örtlichen Wärmeversorgung ohne Entgelt zu dulden, dem WVU die entsprechenden Dienstbarkeiten einzuräumen und die Eigentumsrechte des WVU an diesen Einrichtungen anzuerkennen. Der Kunde hat darüber hinaus auch nach einer eventuellen Auflösung des Wärmeversorgungsvertrages die vom WVU erstellten Einrichtungen nach dessen Wahl für einen Zeitraum von 5 Jahren zu belassen oder deren Entfernung zu gestatten. Er hat diese Verpflichtung auch seinem Rechtsnachfolger zu übertragen.

Ist der Kunde nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Vertragsabschluß die schriftliche Zustimmung des Eigentümers für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses und der Übergabestation zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudebenützung beizubringen.

3.2 Die Anschlussanlage umfasst Hausanschluss und Übergabestation. Der Hausanschluss beginnt an seiner Abzweigstelle im WVU-eigenen Fernwärmenetz und endet mit den Absperreinrichtungen vor der Übergabestation. Die Wärmeübergabestelle ist jene Stelle, an der die Wärme dem Kunden unter den Bedingungen des Wärmeversorgungsvertrages vom WVU zur Verfügung gestellt wird.

Der Umfang der Anschlussanlage sowie die Lage der Übergabestelle sind im Wärmeversorgungsvertrag bzw. in den „Technischen Anschlussbedingungen" festgelegt.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Anschlussanlage, soweit sie sich auf den gegenständlichen Liegenschaften befindet, vor Beschädigung zu schützen sowie jeden Schaden - insbesondere jedes Undichtwerden - dem WVU unverzüglich zu melden. Bei Beschädigung bzw. nicht genehmigter Abänderung der Anschlussanlage oder Versäumnis der Bekanntgabe eines Schadens an dieser, ist der Kunde zu Schadenersatz verpflichtet, außer in Fällen höherer Gewalt oder wenn der Kunde nachweist, dass ihn oder die bei ihm wohnenden oder beschäftigten Personen kein Verschulden trifft. Befindet sich die Anlage nicht in der Innehabung bzw. Verwahrung des Kunden, so haftet dieser nur, wenn ihn oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden trifft.

3.4 Die Anschlussanlage darf nur durch das WVU in Betrieb genommen werden. Eingriffe in die Anschlussanlage des WVU sind grundsätzlich unzulässig. Die Absperrarmaturen der Anschlussanlage dürfen vom Kunden nur bei Gefahr im Verzug oder nach Aufforderung durch das

WVU unter Beachtung der Anweisungen geschlossen werden. Die Schließung ist dem WVU unverzüglich mitzuteilen, das Wiederöffnen darf nur von Beauftragten des WVU vorgenommen werden.

Werden bei einer allfälligen Überprüfung der Anschlussanlage Mängel festgestellt, so ist das WVU berechtigt, die Wärmeversorgung bis zur Behebung dieser Mängel zu unterbrechen.

3.5 Änderungen an der Anschlussanlage, soweit sie auf Wunsch des Abnehmers durchgeführt oder durch seinen geänderten Wärmebedarf notwendig werden, gehen zu Lasten des Kunden.

4 Wärmeübergabestation

4.1 Die Zuordnung der Wärmeübergabestation zur Anschlussanlage oder zur Kundenanlage wird durch die Festlegung der Übergabestelle im Wärmeversorgungsvertrag geregelt.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, für die Einrichtung der Wärmeübergabestation einen nach Lage und Größe geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat die in seinen Räumlichkeiten befindlichen Anschlussleitungen, Armaturen und Zähl- und Regeleinrichtungen des WVU auch dann frostfrei zu halten, wenn der Anlage keine Wärme entnommen wird. Er haftet für allenfalls auftretende Frostschäden.

In der Wärmeübergabestation ist auf Kosten des Kunden für ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung und Entwässerung zu sorgen.

5 Anlage des Kunden

5.1 Die gesamte Anlage hinter der Wärmeübergabestelle ist vom Kunden zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Die Anlage des Kunden wird in der Folge „Kundenanlage" bezeichnet.

5.2 Die Planunterlagen der Kundenanlage werden dem WVU vor Vergabe des Auftrages zur Überprüfung vorgelegt. Die Anlage muss nach den behördlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Anschlussbedingungen" des WVU bzw. den vertraglichen Vereinbarungen ausgeführt, betrieben und instandgehalten werden. Zur Errichtung dieser Anlage dürfen nur hiezu befugte Unternehmen herangezogen werden. Das WVU übernimmt weder durch Genehmigung der Anlagenplanung bzw. durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage, noch durch den Anschluss

an das Fernwärmenetz und die Versorgung mit Wärme eine Haftung für die Kundenanlage.

5.3 Erweiterungen und Abänderungen von Kundenanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WVU.

5.4 Das WVU ist berechtigt, die Anlage des Kunden während der Planung, des Baues und Betriebes zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb angemessener Frist zu verlangen.

5.5 Die erste Inbetriebnahme der Kundenanlage ist durch den Kunden oder seinen Beauftragten beim WVU zu beantragen und erfolgt im Beisein der Vertreter beider Vertragspartner. Eine Wiederinbetriebnahme nach Änderungen oder Reparaturen an der Kundenanlage erfolgt ebenfalls in Gegenwart eines Beauftragten des WVU, auf Kosten des Abnehmers.

5.6 Kundenanlagen, die ohne Zwischenschaltung von Wärmetauschern an das Fernwärmenetz angeschlossen sind, dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des WVU gefüllt oder entleert werden. Für das Füllen bzw. Nachfüllen der Kundenanlage muss ausschließlich Wasser aus dem Fernwärmenetz verwendet werden, das vom Kunden gesondert zu bezahlen ist.

5.7. Die Kundenanlage ist so einzurichten und zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden oder des WVU's ausgeschlossen sind. Eine Überschreitung der vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur berechtigt das WVU zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung. Jedes Undichtwerden von Anlageteilen, die vom Wärmeträger aus dem Fernwärmenetz durchströmt werden, ist dem WVU unverzüglich bekannt zu geben.

5.8. Der Kunde gewährt dem mit Ausweis versehenen Beauftragten des WVU jederzeit unverzüglich und ungehinderten Zutritt zu allen Räumlichkeiten, in denen sich Anschluss- und Kundenanlage befinden.

6 Wärmezählung

6.1 Die gelieferte Wärmemenge wird durch die installierten Zählereinrichtungen, die den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes für Wärmezähler entsprechen, festgestellt. Ihre Art, Anzahl und Größe sowie ein etwaiger Austausch wird durch das WVU bestimmt. Der Aufstellungsort der Zählereinrichtungen wird durch das WVU festgelegt und ist vom Kunden jederzeit frei zugänglich zu halten.

6.2 Die erforderlichen Zählereinrichtungen sind Eigentum des WVU und werden von diesem zur Verfügung gestellt und instandgehalten. Der Kunde kann auf eigene Kosten Subzählereinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Obsorge unterliegen. Rückwirkungen bzw. Störeinflüsse

auf die Zählereinrichtungen des WVU müssen dabei gänzlich ausgeschlossen sein. Für die Zählereinrichtung kann ein Messpreis verrechnet werden, Näheres dazu wird im konkreten Wärmelieferungsvertrag geregelt.

6.3 Die Zählereinrichtungen werden durch das WVU überwacht und überprüft.

Der Kunde hat das Recht, Nachprüfung der Einrichtung durch das WVU oder das Eichamt schriftlich zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der zulässigen Verkehrsfehlergrenze, werden die Prüfkosten vom WVU getragen, sonst vom Kunden.

6.4 Das Ergebnis der Wärmezählung bildet die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärmemenge, es wird vom Beauftragten des WVU festgestellt.

6.5 Der Kunde teilt dem WVU Störungen oder Beschädigungen der Zählereinrichtungen (insbesondere auch Verletzung von Plomben) unverzüglich mit. Die Kosten für die Beseitigung dieser Mängel werden vom WVU getragen, soweit nicht die Ursache durch den Kunden zu vertreten ist.

6.6 Das WVU ist berechtigt, in der Kundenanlage Messgeräte zur Kontrolle der Funktion der Anlage - insbesondere der Wärmezählung -aufzustellen.

7 Einschränkung und Unterbrechung der Wärmeversorgung

Sollte das WVU durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die es mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, der Fortleitung oder der Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung des WVU, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Das WVU wird beabsichtigte Unterbrechungen der Versorgung rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt geben, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.

7.1 Das WVU darf die Versorgung mit Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrechen.

7.2 Das WVU wird bemüht sein, jede Störung oder Unterbrechung der Wärmeversorgung möglichst rasch zu beheben.

73 Das WVU ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort einzustellen, wenn der Kunde den Wärmeversorgungsvertrag trotz Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn er

7.3.1 - fällige Rechnungen nicht bezahlt;
7.3.2 - Wärme bzw. Wasser aus dem Fernwärmenetz des WVU vertragswidrig entnimmt (ableitet oder verwendet);

7.3.3 - mit der Wärmeversorgung zusammenhängende Einrichtungen ohne schriftliche Zustimmung des WVU verändert;

7.3.4 - dem WVU gehörende Einrichtungen wiederholt beschädigt oder entfernt wozu auch eine allfällige Verletzung oder Entfernung von Plomben gehört' Das WVU behält sich vor, in diesem Falle auch eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten; Wärmezähleinrichtungen in ihrer Funktion beeinträchtigt; Anlagen des WVU oder anderer Kunden in ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet;

7.3.5 - eine vom WVU zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Kundenanlage nicht ausführt;

7.3.6 - einen mit Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zur Wärmeversorgungsanlage oder zur Wärmezählereinrichtung verweigert;

7.3.7 - die technischen Auslegungsbedingungen bezüglich der geforderten primärseitigen Rücklauftemperatur nicht einhält;

7.3.8 - sonstige Bestimmungen des Wärmeversorgungsvertrages nicht einhält.

7.4 Eine gemäß Pkt. 7.3 unterbrochene Wärmelieferung wird erst nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung der dem WVU daraus entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände aufgenommen.

8 Rechnungslegung und Bezahlung

8.1 Die Rechnung wird aufgrund der Ergebnisse der Wärmezählung zu den jeweils geltenden Tarifen bzw. Preisen erstellt. Im Allgemeinen erfolgt die Abrechnung monatlich im Nachhinein, jedoch bleibt es dem WVU vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen. Das WVU ist auch berechtigt, Teilbeträge zur kommenden Jahresabrechnung entsprechend dem Verrechnungsjahr einzuheben. Die Rechnung ist ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.
Bei Zahlungsverzug des Kunden ist das WVU berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Nationalbank zu verrechnen.

8.2 Das WVU ist berechtigt, aus triftigen Gründen (z.B. drohende Zahlungsunfähigkeit, wiederholter Zahlungsverzug) eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

8.3 Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind in schriftlicher Form zu erheben. Aufrechnungen von Gegenforderungen des Kunden an das WVU sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

8.4 Ergibt sich bei der Jahresabrechnung zwischen den tatsächlichen Gesamtkosten und den Teilzahlungen eine Differenz zugunsten des Kunden, so wird diese mit der nächsten Teilbetragsvorschreibung gegenverrechnet.
Darüber hinausgehende Guthaben werden innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum zurückerstattet.

8.5 Bei Nicht- oder Fehlfunktion der Wärmezählereinrichtungen oder nicht ermöglichter Verbrauchsablesung sind die in der ÖNORM für Heizkostenabrechnung festgelegten Regelungen anzuwenden. Bei Außerkrafttreten der ÖNORM wird die gelieferte Wärmemenge für die gegenständliche Anlage aufgrund von gezählten Mengen aus Vergleichszeiträumen unter Berücksichtigung der Gradtagzahlen ermittelt.

Zwischenzeitliche Änderungen in der Kundenanlage werden entsprechend ihrer Auswirkungen auf den Wärmeverbrauch berücksichtigt. Der Kunde ist verpflichtet, alle für eine Feststellung des Wärmeverbrauches notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.6 Wird Wärme ohne Wissen des WVU unter Umgehung der Zählereinrichtung oder vor deren Installation aus dem Netz entnommen bzw. wird die Genauigkeit der Zähler absichtlich beeinträchtigt, so ist das WVU - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung - berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme zu berechnen.

Ist die Dauer der unbefugten Wärmeentnahme nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann der Nachberechnung ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrundegelegt werden.

8.7 Preise, Preisänderung: Die Preise ergeben sich aus dem Liefervertrag oder dem Preisblatt und sind Preise für die Lieferung von Wärmeenergie zuzüglich damit zusammenhängender Steuern und Abgaben.

9 Übertragung oder Beendigung der Wärmeversorgung

9.1 Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass sein Rechtsnachfolger in den bestehenden Wärmeversorgungsvertrag mit dem WVU eintritt.

9.2 Das WVU ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung ihrer Verpflichtung aus dem Wärmeversorgungsvertrag (z.B. Ablesung der Heizkostenverteiler) zu beauftragen.

9-3 Bei wiederholter oder fortgesetzter Verletzung des Wärmeversorgungsvertrages ist das WVU zur sofortigen Einstellung der Wärmeversorgung und fristlosen Kündigung des Wärmeversorgungsvertrages berechtigt.

10 Sonstige Bestimmungen

10.1 Für Schäden, die ein Kunde durch vertragswidrige Unterbrechung der Wärmeversorgung oder unregelmäßige Betriebsverhältnisse (z.B. Abweichung von den üblichen Druck- und Temperaturverhältnissen) erleidet, haftet das WVU nur dann, wenn der Schaden von Personen für die das WVU einzustehen hat, verschuldet worden ist. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist jedenfalls ausgeschlossen.

10.2 Von diesen „Allgemeinen Bedingungen" abweichende Regelungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

11 Anschlusskostenbeitrag

Das WVU kann dem Kunden einen Anschlusskostenbeitrag verrechnen, Näheres dazu wird im konkreten Wärmeversorgungsvertrag geregelt.

Ortswärme St. Johann in Tirol

T E C H N I S C H E R I C H T L I N I E N (TR)

(Technische Anschlussbedingungen)

für die Errichtung und den Betrieb von

Wärmeübergabestationen

GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinien gelten für die Errichtung, Abänderung und Instandhaltung der Wärmeübergabestationen in Verbindung mit dem Wärmeversorgungsvertrag und den jeweils gültigen **„Allgemeinen Bedingungen“.**

Die **Ortswärme St. Johann in Tirol** kurz **WVU** genannt, nimmt die Lieferung von Wärme erst auf, wenn die Anlage den Technischen Richtlinien entspricht und ist berechtigt bei gravierenden, besonders sicherheitsrelevanten Mängeln die Versorgung zu unterbrechen. Bei Errichtung oder Abänderung von Anlagen sind die jeweils letztgültigen Technischen Richtlinien einzuhalten. Geltende Gesetze, Verordnungen, Normen, Vorschriften und die Allgemeine Dienstnehmer-Schutzverordnung bleiben für alle Anlagen bindend und werden durch diese Richtlinien nicht ersetzt.

FERNWÄRMENETZ

Technische Daten:

Die primärseitige Netzauslegung ist in der Druckstufe PN 25 gehalten.
Die primärseitige Übergabestation wird in der Druckstufe PN 25 ausgeführt.

Die Temperaturen ab Fernheizwerk werden gleitend gefahren und zwar:

Vorlauftemperatur: 80 – 110°C

LEISTUNGSBEGRENZUNG

Die Leistungsbegrenzung erfolgt mittels primärseitiger Mengenbegrenzung. Die Einstellung erfolgt durch die Ortswärme St. Johann in Tirol gemäß der im WLV festgehaltenen Anschlussleistung.
Die Anschlussleistung der Wärmeübergabestation setzt ein Delta-T von 60°K auf der Primärseite voraus.
Die sekundärseitige Kundenanlage ist daher auf eine primärseitige Rücklauftemperatur von kleiner 40°C auszulegen (Grädigkeit der Wärmetauscher des WVU 2°K).

WÄRMEÜBERGABE- UND UMFORMERSTATION

Im Regelfall werden die Übergabestationen von der Ortswärme St. Johann in Tirol geliefert, wobei der Leistungsumfang die komplette primäre Anlage bis zum Ausgang des Umformers umfasst.
Wird die Station vom Abnehmer errichtet bzw. für die sekundärseitigen Anlagenteile sind folgende Bedingungen einzuhalten.

- Der Raum soll möglichst in der Nähe der Eintrittsstelle der Fernwärmeanschlussleitung liegen. Die Zugänglichkeit muss gewährleistet sein.
- Der Abnehmer hat für die unentgeltliche Strombereitstellung für die Wärmezählung zu sorgen.
- Eine Kaltwasser-Zapfstelle sowie eine ausreichende Entwässerung sollen vorhanden sein.
- Die Anordnung der Hausstation hat so zu erfolgen, dass ein sicheres Arbeiten möglich ist und ein Fluchtweg entsprechend der Dienstnehmerschutzverordnung besteht.

- Durch die technische Konzeption der Hausanlage sind neben der Einhaltung der technischen Anforderungen eine möglichst hohe Temperaturspreizung des Wärmeträgers, niedrige Fernwärme-Netzrücklauftemperaturen und kleine Volumenströme zu erzielen.
- Die gesamte Anlage hinter der Wärmeübergabestelle ist vom Abnehmer zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.
- Änderungen der Anschlussleistung sind dem WVU schriftlich bekannt zu geben.
- Die Ortswärme St. Johann in Tirol ist berechtigt, die Anlage des Abnehmers (Hausstation) während der Planung, des Baues und Betriebes zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter technischer Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.
- Die erste Inbetriebnahme der Abnehmeranlage ist durch den Abnehmer oder seinen Beauftragten bei der Ortswärme St. Johann in Tirol zu beantragen und erfolgt im Beisein der Vertreter beider Vertragspartner. Eine Wiederinbetriebnahme nach Änderungen oder Reparaturen an der Hausstation erfolgt ebenfalls in Gegenwart eines Beauftragten von der Ortswärme St. Johann in Tirol
- Die Abnehmeranlage ist so einzurichten und zu betreiben, dass Störungen anderer Abnehmer oder des Primärnetzes ausgeschlossen sind. Jedes Undichtwerden von Anlagenteilen, die vom Wärmeträger aus dem Fernwärmenetz durchströmt werden, ist die Ortswärme St. Johann in Tirol unverzüglich zu melden.
- Dem Personal von der Ortswärme St. Johann in Tirol ist vom Abnehmer der Zutritt zu allen Räumlichkeiten, in denen sich Anschluss- und Hausstation befinden, jederzeit ungehindert zu gestatten.

UMFORMER

Der primäre Wärmekreis wird durch einen Wärmetauscher vom sekundären Heizkreis getrennt, es sind folgende Auslegungsdaten zu beachten:

Druck: primärseitig PN 25
sekundärseitig PN gemäß ÖNORM

Temperatur: primärseitig VL ab Heizwerk: 80 - 110 ° C
primärseitig RL 40 ° C oder niedriger
Bei bestehenden Altanlagen sind bei Bedarf nach Rücksprache mit der Ortswärme St. Johann in Tirol auch andere sekundäre Spreizungen möglich.

- Es werden nur typengeprüfte und von der Ortswärme St. Johann in Tirol gelieferte Wärmetauscher eingebaut.

- Wärmetauscher sind unmittelbar neben der Übergabestation anzuordnen, Ausnahmen können genehmigt werden. Die Verlegung von Primärleitungen nach dem Hauseintritt unter Putz bzw. erdverlegt ist nicht zulässig.

- Die Abnehmeranlagen sind mit den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen auszurüsten.

HAUSANLAGE UND HEIZFLÄCHEN

- Die Heizlast ist gemäß ÖNORM M 7500 zu ermitteln und der Ortswärme St. Johann in Tirol bekannt zu geben.

- Die Heizflächen sollen möglichst groß dimensioniert werden, um primär Wassermenge zu sparen.

- Sollten Heizungsanlagen für andere Energieträger weiterhin betriebsbereit aufgestellt bleiben, so sind die Sicherheitseinrichtungen nach ÖNORM B 8131 einzubauen, anderenfalls ist diese Heizungsanlage von der Hausanlage zu trennen.

- Vorgefertigte Verteiler dürfen nur verwendet werden, wenn eine ausreichende Wärmeisolierung zwischen Vorlauf- und Rücklaufverteiler eingebaut ist („Fernwärmeausführung"). Es wird empfohlen, Vorlauf- und Rücklaufverteiler getrennt auszuführen.

1. Bestehende Heizung

1.1 Bei Verteilern mit einer Verbindungsleitung von Vorlauf zu Rücklauf muss diese ausgebaut oder geschlossen werden. Ist eine Zubringerpumpe eingebaut, so ist diese auf die Wassermenge einzuregulieren. Der Verteiler muss im O-Punkt liegen.

1.2 Vierwegmischer müssen ausgebaut werden.

1.3 Gruppen mit Einspritzsystemen müssen auf Beimischung umgebaut werden.

1.4 Lüftungsanlagen müssen mit einem zusätzlichen Thermostat ausgestattet werden (Montage im Vorlauf in das Register reichend) um einen eventuellen Frostschaden zu vermeiden. Der Lüfter darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Rücklauftemperatur den eingestellten Sollwert erreicht hat. Für die Regelung muss ein elektrischer, potentialfreier Stromkontakt vorgesehen werden, der den Einschaltpunkt weitergibt.

1.5 Ist mit einem warmen Rücklauf zu rechnen, so ist im Register (Rücklauf in das Register reichend) eine thermische Rücklaufbegrenzung einzubauen.

1.6 Die Umwälzpumpen müssen auf Leistung und Druckverlust überprüft werden und wenn notwendig ausgetauscht werden (Stromersparnis).

1.7 Werden Umwälzpumpen direkt von der Regelung des WVU gesteuert, ist Folgendes zu beachten: Beim Einsatz von Hocheffizienzpumpen ist darauf zu achten, dass der Einschaltstrom der Pumpe nicht mehr als das 10-fache des Nennstromes, jedenfalls nicht mehr als 5A beträgt. Widrigenfalls kommt es zu Folgeschäden bei der Regelung des WVU, deren Instandsetzung dem Abnehmer angelastet wird. Um die Hocheffizienzpumpen trotzdem über die Regelung des WVU anzusteuern kann ein Zuschaltrelais mit einem verstärkten Kontakt (z.B. 1-polig 16A) empfohlen werden.

1.8 Werden Anlagengruppen unterschiedlich betrieben, so ist bei jeder Gruppe eine Rückschlagklappe einzubauen (vor Mischer).

2. Neuauslegung einer Heizung

2.1 Es sind nur Zweirohrsysteme zulässig.

2.2 Die Heizung darf im Auslegefall keinen höheren Rücklauf als 38° C (Grädigkeit der Wärmetauscher des WVU 2°K) aufweisen. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

2.3 Für jeden Rohrstrang ist eine drehzahlgeregelte Pumpe vorzusehen.

2.4 Der Rohrstrang ist mit einer Differenzdruckregelung auszustatten.

2.5 Die Heizkörper müssen mit einem voreinstellbaren Ventil ausgerüstet sein. (Die Wassermengen müssen am Plan angegeben werden und können vom WVU kontrolliert werden).

2.6 Lüftungsanlagen müssen vom Register so ausgelegt werden, dass die maximale Rücklauftemperatur von 38°C (Grädigkeit der Wärmetauscher des WVU 2°K) eingehalten werden kann.

2.7. Die Planunterlagen (gültiges Prinzipschema) der Abnehmeranlage sind der Ortswärme St. Johann in Tirol vor Vergabe des Auftrages zur Genehmigung 2-fach einzureichen. Die Anlage muss nach den behördlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Anschlussbedingungen" der Ortswärme St. Johann in Tirol bzw. den vertraglichen Vereinbarungen ausgeführt, betrieben und instand gehalten werden.

2.8. Eine Überschreitung der vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur berechtigt die Ortswärme St. Johann in Tirol zu einer Unterbrechung oder Einschränkung der Wärmeversorgung bzw. zur Änderung des Tarifs.

2.9 Werden Umwälzpumpen direkt von der Regelung des WVU gesteuert, ist Folgendes zu beachten: Beim Einsatz von Hocheffizienzpumpen ist darauf zu achten, dass der Einschaltstrom der Pumpe nicht mehr als das 10-fache des Nennstromes, jedenfalls nicht mehr als 5A beträgt. Widrigenfalls kommt es zu Folgeschäden bei der Regelung des WVU, deren Instandsetzung dem Abnehmer angelastet wird. Um die Hocheffizienzpumpen trotzdem über die Regelung des WVU anzusteuern kann ein Zuschaltrelais mit einem verstärkten Kontakt (z.B. 1-polig 16A) empfohlen werden.

3. Warmwasseraufbereitung

3.1 Die Tauschereinspeisung darf nicht über den Verteiler geführt werden. (Energieverlust bei Stillstandzeiten, undichte Ventile).

3.2 Eine Rückschlagklappe ist einzubauen.

3.3 In den Tauscherladekreis ist ein Strangregulierventil einzubauen und auf die Leistung des Wärmetauschers einzuregulieren.

3.4 Es wird auf einen erhöhten Calcium- und Magnesiumgehalt des Trinkwassers der örtlichen Wasserversorgung hingewiesen. Der Einbau einer Wasseraufbereitungsanlage auf der Sekundärseite für das zu erwärmende Trinkwasser kann notwendig sein.

3.5 Auf die ggf. nötige Trinkwasserhygiene (Legionellenprävention) auf der Sekundärseite gemäß ÖNORM B5019 bei der Erwärmung von Brauchwasser wird hingewiesen.

3.6 Die Brauchwasseraufbereitung ist so auszulegen, dass die maximale Rücklauftemperatur von 38°C (Grädigkeit der Wärmetauscher des WVU 2°K) eingehalten werden kann.

3.7 Bei größeren Anlagen ist das Warmwasser mit einer externen Tauscheranlage entsprechend dem Stand der Technik aufzubereiten.

MONTAGEHINWEISE

Bei Planung und Ausführung der Abnehmeranlage soll eine möglichst übersichtliche Anordnung der Funktionsträger angestrebt werden.

Ausführung Sekundärseite

Es dürfen nur Bauart geprüfte Sicherheitsventile verwendet werden und diese sind entsprechend den Betriebsvorschriften der Herstellerfirma einzubauen.

Auf die richtige Dimensionierung der Ausdehnungsgefäße ist zu achten. Ausdehnungsgefäße dürfen nicht absperrbar sein (lt. ÖNORM B 8131 Abschnitt 6), ausgenommen sind zulässige Wartungsventile.

Offene Heizungssysteme sind nicht zulässig.

Der Wärmetauscher muss auf einem betonierten Fußboden oder Fundament bzw. tragender Mauer angebracht sein, damit keine Spannungen auf die Wärmeübergabestation übertragen werden können.

Die Elektroinstallationen für die Heizungsanlage müssen vor Inbetriebsetzung fertig gestellt sein.

Inbetriebnahme

Nach Fertigstellung der Abnehmeranlage ist bei der Ortswärme St. Johann in Tirol mindestens drei Werktage vor dem gewünschten Termin die Erstinbetriebnahme anzumelden.

Wärmezählung

Der Wärmezähler wird von der WVU beigestellt und montiert. Hierfür ist bauseits ein Passstück, welches von der WVU angefordert werden kann, einzubauen. Ebenso sind die Muffen für die Temperaturfühler vorzusehen. Der Einbau hat gemäß Einbauanleitung zu erfolgen.

B

Standard v9 2014

(ohne Tarifblatt, ohne allgemeine Bedingungen, ohne technische Richtlinien – siehe hierzu Anlage A)

Ortswärme St. Johann i. T.

Fernwärmeanschluss
Energieliefervertrag

Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH
Speckbacherstraße 33
6380 St. Johann in Tirol

Tel.: 05352 20766
Fax: 05352 20765
E-Mail: office@ortswaerme.info
www.ortswaerme.info

Wärmeversorgungsvertrag

zwischen der

Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH., in der Folge kurz WVU genannt und

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
z.H. TIGEWOSI – Tiroler Gemeinn. Wohnungsbau u. SiedlungsgesmbH
Fürstenweg 27, 6020 Innsbruck

in der Folge kurz Abnehmer genannt, wie folgt:

1. Als integrierende Bestandteile des Wärmeversorgungsvertrages sind beigelegt:
1.1. Das **Tarifblatt**; Beilage 1

1.2. Die „**Allgemeinen Bedingungen** für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens (WVU)“ , Beilage 2

1.3. Die **technischen Bedingungen** für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des WVU; Beilage 3

2. Art, Umfang und Beginn der Versorgung
2.1. Zu versorgendes Objekt:

Name des Objektes:	Wohnhaus
Straße:	Boznerstraße 11 d + e
Postleitzahl, Ort:	6380 ST. JOHANN IN TIROL

2.2. Das WVU verpflichtet sich das oben genannte Objekt zur Deckung des Wärme- und Brauchwasserbedarfes ganzjährig mit Heißwasser zu versorgen. Die vom Abnehmer benötigte maximale Wärmeleistung (Vertragsleistung = Verrechnungs-anschlusswert) beträgt unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit 50 kW.

2.3. Die Wärmelieferung und Verrechnung erfolgt ab Fertigstellung der Anschlussanlage und Aufnahme des Wärmebezuges. Die Verwendung von Zusatz-Energiequellen (z.B. Kachelofen, Solaranlage) im Gebäude des Abnehmers ist gestattet.

2.4. Sollte die Errichtung der Anschlussleitung rechtlich oder technisch nicht möglich sein, entfällt die Verpflichtung zur Erschließung des Abnehmers durch das WVU.

3. Anschlussanlage

3.1. Zum Anschluss an das Heizwerk und das Netz des WVU ist eine Anschlussanlage erforderlich, die durch das WVU errichtet wird. Diese umfasst die **Zu- und Rückleitung** zur Hauptversorgungsleitung sowie die **Wärmeübergabestation** (Wärmetauscher, Schmutzfänger, Wärmezähler, Kombistellventil und Regelung). Eigentumsgrenzen und zugleich Endpunkte der Anschlussanlage sind während der Vertragslaufzeit die sekundärseitigen Flansche der Wärmeübergabestation, nach dem Eigentumsübergang, die Absperrarmaturen nach der Hausdurchführung (Ende vorisoliertes Rohr).
Das WVU legt im Einvernehmen mit dem Abnehmer fest, wo die Anschlussanlage montiert und die Leitungen verlegt werden.
Die bestehende Warmwasserbereitung wird vom WVU begutachtet und es erfolgt eine technische Empfehlung für deren Einbindung.

3.2. Das WVU errichtet die Anschlussanlage bis zur Eigentumsgrenze. Die Herstellung der Anschlussanlage umfasst die Arbeiten bis zu den sekundärseitigen Flanschen nach der Wärmeübergabestation. Alle Anlagenteile nach den sekundärseitigen Flanschen werden im Auftrag und auf Rechnung des Abnehmers installiert. Hiefür gelten die „technischen Richtlinien" des WVU. Alle Anlagenteile nach der Eigentumsgrenze werden durch den Abnehmer unter Beachtung der technischen Richtlinien instandgehalten (Ausnahme Wärmezähler). Die Vorgaben des WVU hinsichtlich der Produkte und Typen insbesondere beim Wärmetauscher, Regelung und Ventile sind verpflichtend einzuhalten. Die Betreuung der Anschlussanlage (Wartung, Service, Empfehlung der Erneuerung) erfolgt durch das WVU. Bis zu vier Pumpen und Regelventile auf der Sekundärseite werden durch das WVU an die Regelung der Wärmeübergabestation angeschlossen. Die Kosten für die Herstellung des elektrischen Anschlusses der Wärmeübergabestation trägt der Abnehmer.

3.3. Der Abnehmer erklärt sich mit der Verlegung, Nutzung und dauernden Instandhaltung seiner Hauszuleitungen mit allen dazugehörigen Bauteilen, insbesondere auch den zu- und durchführenden Leitungen im Hinblick auf das (die) im Eigentum des Abnehmers befindliche(n) Grundstück(e), voll einverstanden.

4. Kosten für den Wärmeanschluss

4.1. Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt beträgt für die Verrechnungsanschlussleistung

bis 100 KW	40,-	Euro/kW
von 101 -300 KW	4.000,-	Euro
von 301-500 KW	10.000,-	Euro
von 501-750 KW	14.000,-	Euro
von 751-1000 KW	16.500,-	Euro

über 1.000 KW Sondervereinbarung.

Das Netzbereitstellungsentgelt wird in der Ersterrichtungsphase nicht verrechnet. Als Ersterrichtungsphase gilt der Zeitraum vor der Neuerschließung eines Straßenzuges bzw. Ortsteiles.

4.2. Netzzutrittsentgelt

Das Netzzutrittsentgelt beträgt bis 20 lfm Hausanschlussleitung für Stationen bis zu einer Leistung von 95 kW 1.500,- €, ab einer Leistung von 100 kW 2.500,- € als Pauschale.

Das Netzzutrittsentgelt wird in der Ersterrichtungsphase nicht verrechnet. Als Ersterrichtungsphase gilt der Zeitraum vor der Neuerschließung eines Straßenzuges bzw. Ortsteiles.

Bei Hauszuleitungen länger als 20 lfm werden für jeden weiteren Laufmeter (Trasse) zusätzlich 300,- € verrechnet. Dies gilt auch in der Ersterrichtungsphase.

Ist eine Wärmelieferung nach Fertigstellung der Anschlussanlage, aus Gründen die der Abnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so werden die Beträge lt. Punkt 4.1. sowie 4.2 in Rechnung gestellt.

4.3. Entgelt für die Übergabestation:

Für die Versorgung des gegenständlichen Projektes wird eine Station benötigt.

Leistung der Station:.....50 KW Preis .....5.745,00 Euro (Netto)

Die Vertragsleistung der Station setzt ein Delta-T von 60°K auf der Primärseite voraus.
Die Kundenanlage ist daher auf eine primärseitige Rücklauftemperatur von kleiner 40°C auszulegen.

4.4. Der Anschluss der Sekundärseite erfolgt durch den Abnehmer.

4.5. Kostenaufstellung:

Netzbereitstellungsentgelt	2.000,00	Euro
Netzzutrittsentgelt.....	0,00	Euro
Wärmeübergabestation.....	5.745,00	Euro
Summe netto (ohne USt.).....	**7.745,00**	**Euro**
Umsatzsteuer (dzt. 20%).....	1.549,00	Euro
Summe brutto (inkl. USt.).....	**9.294,00**	**Euro**

4.6. Alle oben angeführten Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes erfolgt 14 Tage nach Unterfertigung des Vertrages. Die Verrechnung des Netzzutrittsentgeltes und des Entgeltes für die Übergabestation erfolgt nach Inbetriebnahme bzw. nach technisch möglicher Inbetriebnahme der Anschlussanlage. Die Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zu bezahlen. Im Falle

eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Nationalbank vorgeschrieben.
Hinweis: Netzbereitstellungsentgelt und Netzzutrittsentgelt entfallen während der Ersterrichtungsphase – siehe 4.1 und 4.2.

5. Wärmepreis

5.1. Der Wärmepreis und Messpreis wird nach beiliegenden Tarifblatt verrechnet (Beilage 1).

5.2. Der Wärmepreis ist monatlich zum Ende des Verbrauchsmonats als Akonto-Betrag fällig. Die Begleichung des Betrages erfolgt mittels SEPA-Lastschriftverfahren. Zum Ende des Jahres erfolgt auf Basis der Zählerablesung eine Jahresabrechnung. Dabei werden die bereits eingezogenen Beträge berücksichtigt. Sich ergebende Guthaben werden ausgezahlt, offene Beträge werden nachbelastet. Für das darauffolgende Verrechnungsjahr erfolgt eine Anpassung der monatlichen Akonto-Beträge an den Gesamtjahresverbrauch. Bei einer Zurückweisung des Bankeinzuges werden die dem WVU entstehenden Kosten dem Verursacher verrechnet. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Nationalbank vorgeschrieben.

5.3. Ist eine Anschlussanlage aus Gründen die der Abnehmer zu vertreten hat (z.B. Zahlungsverzug) länger als 48 Stunden außer Betrieb, so ist das WVU berechtigt, den Aufwand für die gesicherte Wiedereinschaltung an den Abnehmer zu verrechnen. Mindestbetrag EUR 500,-- ohne USt.

5.4. Der angeführte Wärmepreis wird mit einem Index wertgesichert. Die Indexberechnung erfolgt laut beiliegenden Tarifblatt (Beilage 1).
Die Anpassung erfolgt jährlich zum 31.Dezember.

6. Vertragsdauer und -kündigung

6.1. Der Wärmelieferungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es wird eine Mindestvertragslaufzeit bis 31.12.2024 vereinbart. Wird der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um ein Jahr.

6.2. Anlässlich des Anschlusses des Objekts hat das WVU erhebliche Aufwendungen in der Höhe des Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgeltes (siehe Pkt. 4.1 und 4.2) getätigt. Im Hinblick auf die zu erwartenden durchschnittlichen Jahreserlöse abzüglich der Kosten der Wärmeversorgung und die sich daraus ergebende Amortisationsdauer der getätigten Investitionen wird eine objektspezifische Mindestvertragslaufzeit bis 31.12.2024 vereinbart. Der Vertrag kann somit erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

6.3. Wenn der Vertrag vom Abnehmer vor dem Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird, und dem Abnehmer bis zu diesem Zeitpunkt kein Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgelt (siehe Pkt. 4.1 und 4.2) in Rechnung gestellt wurden, so werden diese bei vorzeitiger Vertragskündigung nachträglich verrechnet.

6.4. Die Anschlussanlage geht nach Vertragsablauf mit Ausnahme des Wärmemengenzählers und dem Datennetz in das Eigentum des Abnehmers über.

6.5. Ist der Abnehmer ein Verbraucher im Sinne des KschG, so kann er unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erstmals zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsabschluß und danach jeweils zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Rücktrittsrechte für Verbraucher im Sinne des KSchG:
Gemäß § 3 KSchG steht einem Verbraucher für Vertragserklärungen, die weder in den Geschäftsräumen des Unternehmers noch bei einem für geschäftliche Zwecke des Unternehmers auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben werden, das Recht zu, mit schriftlicher Erklärung vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages bzw. vom Vertrag innerhalb einer Woche ab Zustandekommen des Vertrages zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an das WVU zu senden, wobei für die Wahrung der Frist die Absendung am letzten Tag der Frist ausreichend ist.

7. Übertragung

Beide Vertragsteile verpflichten sich den Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden. Der Vertragspartner ist jeweils davon in Kenntnis zu setzen.

8. Ausfertigung

Dieser Wärmeversorgungsvertrag wird in einer Ausfertigung erstellt, die das WVU erhält. Der Abnehmer erhält eine Kopie des Vertrages.

9. Sonstiges:

St. Johann, am	St. Johann, am .....
Für das WVU:	Für den Abnehmer:

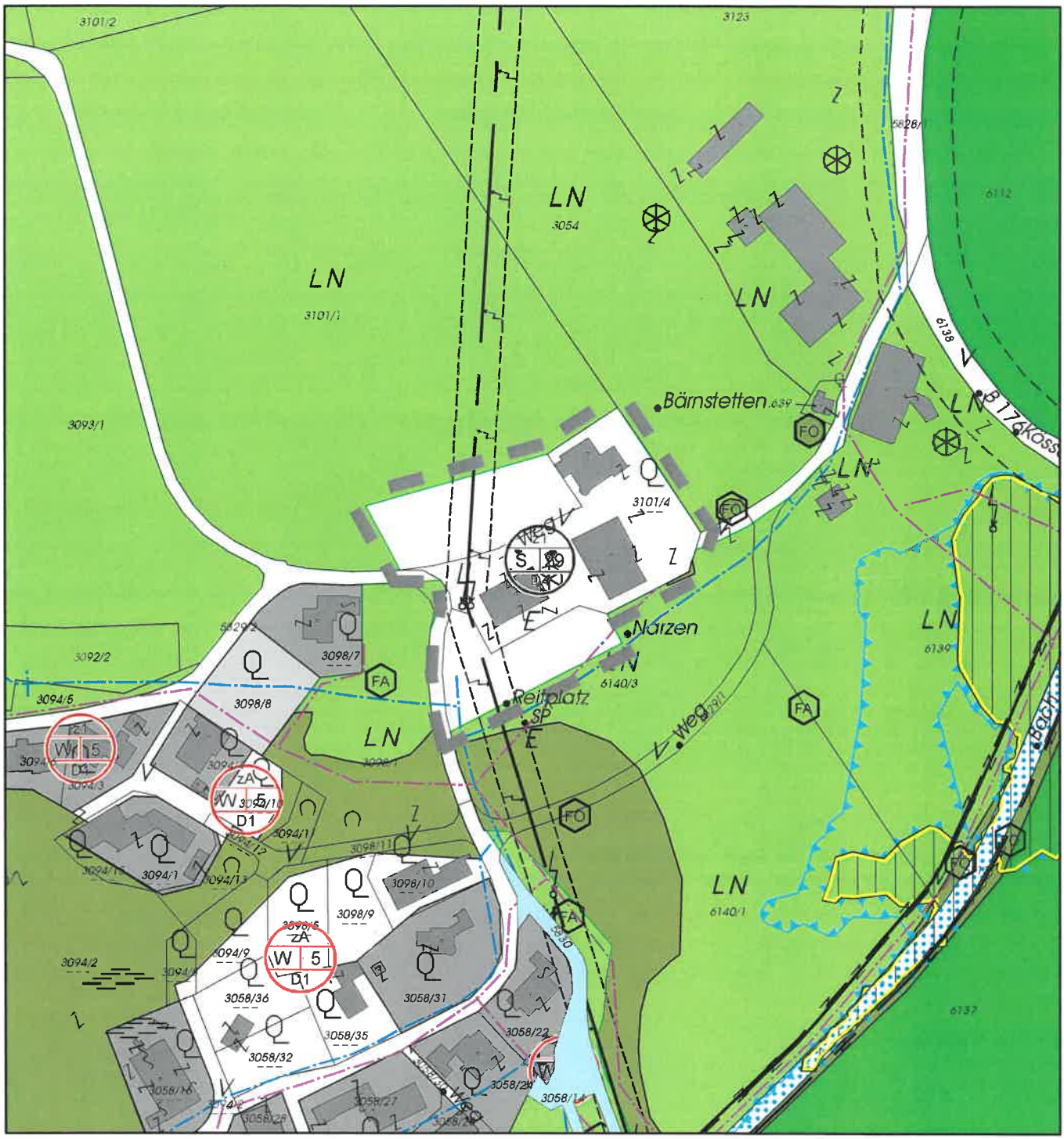

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol:

Ausweisung eines Entwicklungsbereiches für vorwiegend Sondernutzung im Bereich der Gpn. 3101/1, 3101/4 und 6140/3 KG St.Johann in Tirol mit der Indexziffer S29, der Zeitzone Z1 und der Baudichtestufe D4 gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol.

Festlegungen der Indexziffer:
Index S29: Hofstelle mit gewerblicher Vermietung und Ausschank

D

Verordnungsplan

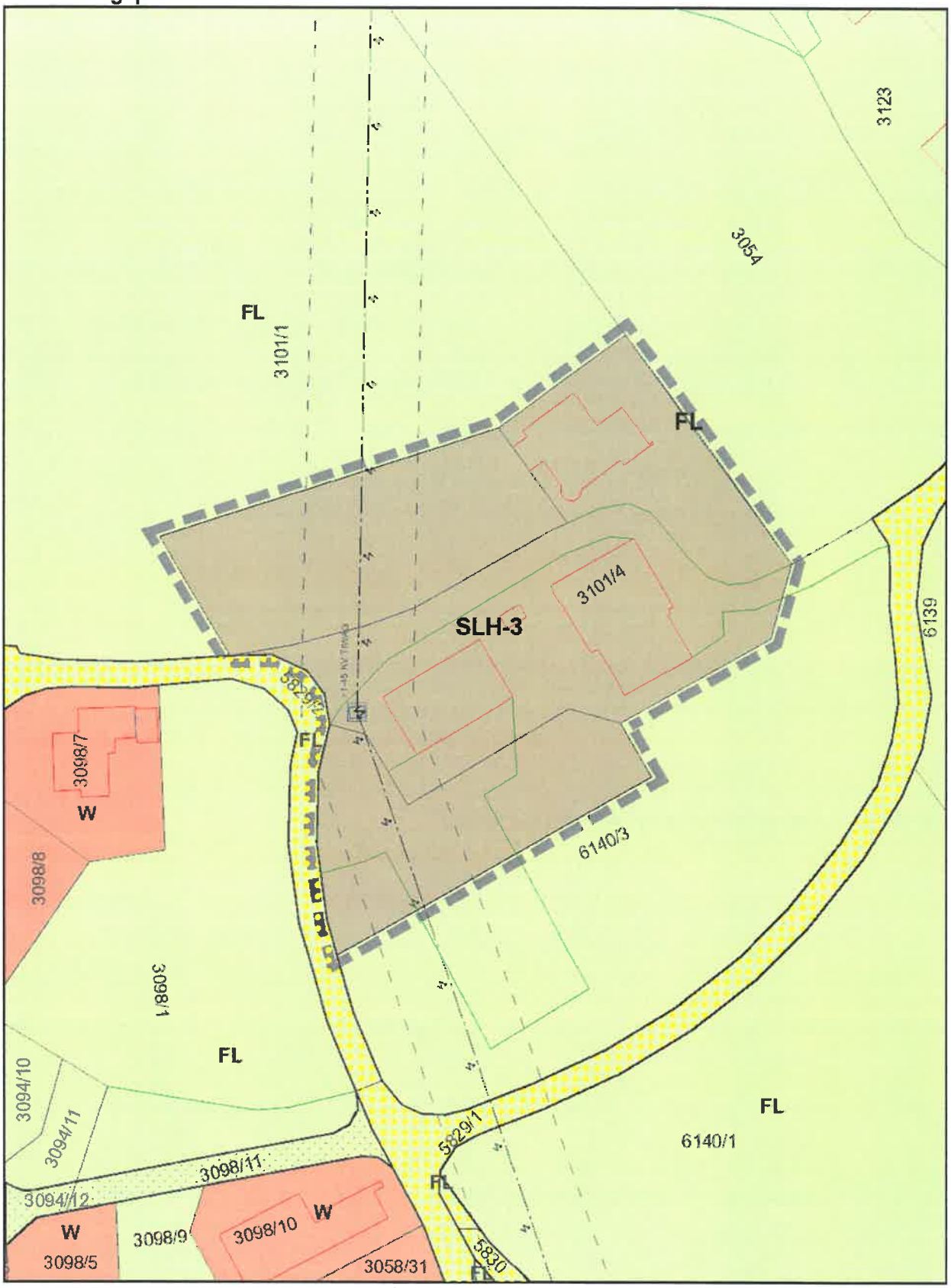

Plan automatisch generiert durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing. 07. Juli 2017
Zahl: ..... Beil.: ..... Abt.: 01
Gesehen: ...../.....

Frei von Glyphosat

E

Antrag, an den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte GemeinderätInnen,

St. Johann in Tirol soll Glyphosat-freie Gemeinde werden.

Auch in der Gemeinde St. Johann in Tirol wird zur Abtötung von Unkräutern noch vereinzelt das Pflanzengift Glyphosat verwendet. Dabei gibt es zahlreiche Alternativen.

Der Gemeinderat möge beschließen,

bei der Pflege und Bewirtschaftung von Gemeindeflächen auf glyphosathaltige Pestizide zu verzichten.
Außerdem sollen insektenfreundliche, alternative Bepflanzungsmaßnahmen (Bienenweide) bei Gemeindegrundstücken noch mehr zur Anwendung kommen.
Zudem sollte verstärkt über die umweltschädigende Wirkung von Glyphosat und anderen chemischen Pestiziden auf alle Lebewesen informiert werden.

Begründung:
Aktuelle Studien belegen gravierende gesundheitliche Risiken von Glyphosat schon bei geringsten Konzentrationen. Besonders besorgniserregend sind Hinweise, dass bei Kontakt mit Glyphosat eine hormonelle Veränderung hervorgerufen werden kann. Auch Krebs, Fruchtbarkeitsstörungen, Schädigung des Erbguts, der Embryonalentwicklung, der Leber und der Niere zählen zu den Folgen des Einsatzes von Glyphosat.

Die Entscheidung der Marktgemeinde auf glyphosathaltige Produkte zu verzichten sollte vor allem als Vorbildwirkung verstanden werden und Anwender von Glyphosat und anderen Pestiziden animieren, dem Verzicht zu folgen.

ST. JOHANN IN TIROL

Mag.a Maria Strele

Tradition
Schützen,
Trachtenvereine
Hauser und Edelraute
Museum
Mediathek
Volksbühne
Faschingskomitee
Ballett u. Tanz
Trampolissimo
Kulturszene
St. Johann
ca. 30
Vereine
Musik
Musikkapelle
Big Band
Kirchenchor
Jeunesse
Männergesang
Muku
Literatur
Cameraclub
Kunstverein

4

St. Johann als Gemeinde lebens – liebenswert, interessant und vielfältig

Vereine ob kulturell, sportlich oder sozial - deren Mitglieder und freiwilligen Helfern ein großes:

DANKE !